

RS Vwgh 1991/6/28 90/18/0171

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1991

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §48 Abs2;

StVG §48;

StVG §57 Abs2;

Rechtssatz

Unter § 48 StVG können nur solche Lehrgänge subsumiert werden, die von der Strafvollzugsanstalt abgehalten, dh von ihr den Strafgefangenen angeboten und unter ihrer organisatorischen Leitung auch durchgeführt werden. Nur für derartige Lehrgänge gelten die Vergünstigungen des § 48 Abs 2 StVG, dh Besuch während der Arbeitszeit und Vergütung der Ausbildungszeit als Arbeitszeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990180171.X02

Im RIS seit

28.06.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at